

Ehen jener Zeit zu überschätzen. Aber wenn ihr Einfluß auf die Politik für die Dauer im Wesentlichen von äußeren Momenten abhängig ist, so bleibt ihnen doch, wo wir nur über die Einzelheiten gut unterrichtet sind, neben dem Interesse jener politischen Wandlungen, durch die sie aufgelöst oder inhaltsleer gemacht werden, ein romantischer Reiz, der um so größer sein wird, je mehr die Politik zu den angeknüpften zarten Beziehungen in Gegensatz tritt. Vielleicht gilt das Eine und das Andere in ungewöhnlich hohem Grade von dem, was die folgenden Blätter berichten sollen.

Ich will erzählen von einer Mailändischen Prinzessin des 14. Jahrhunderts, die einem Landgrafen von Thüringen durch rechtsgiltige Eheschließung verbunden, in dem Stammbaum des wettinischen Fürstenhauses doch bisher keinen Platz gefunden hat, während die Genealogen des Hauses Visconti den Namen ihres Gemahls verzeichnet haben. Beide Gatten haben ihre Verehelichung um Jahrzehnte überlebt, aber sie haben einander nie gesehen. Nicht die Liebe, sondern die Berechnung hat das Band geknüpft, und doch begegnen wir in den Urkunden, welche die Quelle dieser wundersamen Heiratsgeschichte bilden, in seltener Weise dem Ausdruck weiblicher Herzensempfindungen. Diese Urkunden sind widerspruchsvoll: wenn die eine Gruppe die lautere Wahrheit enthält, so muß die andere in voller Absichtlichkeit die Thatsachen entstellen.

Der vorliegende Aufsatz ist veranlaßt durch eine 1891 erschienene Abhandlung des italienischen Gelehrten G. Romano, Professors zu Pavia: „Eine Heirat am Hofe der Visconti“¹⁾. Romano hat einen Teil jener Urkunden zuerst veröffentlicht und eine feine anziehende Darstellung darauf gegründet. Seine Abhandlung wird in Deutschland, weil das „Lombardische historische Archiv“ bei uns wenig Verbreitung hat, nicht den Leserkreis finden, den sie verdient. Als ich es unternahm, den Gegenstand für deutsche Leser zu behandeln, hoffte ich noch aus sächsischen Archivalien das Material ergänzen zu können.

¹⁾ Un matrimonio alla corte de' Visconti: Archivio storico Lombardo XVIII (1891), 601. Mir liegt ein Sonderabzug vor, über den ich Hist. Ztschr. LXXIV, 141 fgg. kurz berichtet habe, doch unterscheidet sich mein dort ausgesprochenes Urteil noch in wesentlichen Punkten von der Auffassung, die sich mir im Gegensatz zu Romano bei der Abfassung des vorliegenden Aufsatzes gebildet hat.